

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 50 (1960)

Heft: 3

Artikel: Heiliger Geist, Kirche und Amt [Schluss]

Autor: Küry, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heiliger Geist, Kirche und Amt

(Schluss)

C. Der Heilige Geist und das kirchliche Amt

These 7. Im neutestamentlichen Zeugnis zeichnen sich im wesentlichen drei Gruppen von kirchlichen Ämtern oder Diensten ab: a) die im engeren Sinne pneumatischen Ämter (Apostel, Propheten, Lehrer); b) die charismatischen Dienste (Krankenheilungen, Zungenreden, Leitungen); c) die geordneten Gemeindeämter (Episkopen, Älteste, Diakone). Sie unterstehen alle der Autorität der Apostel und gelten in der Regel als vom Geist gesetzt.

Wir möchten diesem Abschnitt zunächst eine Feststellung von grösster methodischer Wichtigkeit vorausschicken: Es scheint uns ein unmögliches Unterfangen zu sein, aus den neutestamentlichen Texten rein exegetisch, unter Umgehung jeder dogmatischen Besinnung, direkt ablesen zu wollen, was das kirchliche Amt ist, und auf diesem Wege aus den spärlichen neutestamentlichen Aussagen gleichsam ein Vorbild für das Amt der heutigen Kirche rekonstruieren zu wollen. Wer diesen Versuch unternimmt und dabei stehen bleibt, verfällt entweder der Schwärmerie oder der Kasuistik. Es muss uns vielmehr bei der theologisch-dogmatischen Besinnung auf das kirchliche Amt ebenfalls grundlegend darum gehen, den nur im Glauben einzusehenden *Grund*, auf dem im N.T. diese Aussagen gemacht werden, zu explizieren. Das aber kann nur geschehen auf Grund einer systematisch durchgreifenden Besinnung auf das Wesen der Kirche selbst, wie wir eine solche im Abschnitt B zu skizzieren versucht haben, insbesondere aber durch eine möglichst sachgetreue Würdigung der *Vertikale*, in der die Kirche und ihr Amt vom kirchenschöpferischen Handeln Christi und vom Heiligen Geist her wesentlich stehen. Unter diesem Gesichtspunkt wollen die folgenden Ausführungen über das kirchliche Amt verstanden sein.

Zunächst wird man sich, wenn man an die neutestamentlichen Texte herantritt, davor hüten müssen, der ganzen Vielfalt und Mannigfaltigkeit der dort bezeugten Ämter und Dienste Gewalt anzutun und sie von einer konfessionellen oder dogmatischen Vorentscheidung her in ein Schema pressen zu wollen. Indessen scheinen sich im neutestamentlichen Zeugnis doch drei Gruppen von Ämtern und

Diensten deutlich voneinander abzuheben, wobei die Grenzen im einzelnen durchaus fliessend bleiben, nämlich: – wie wir sie nennen möchten – die pneumatischen Ämter im engeren Sinn, die charismatischen Dienste und die geordneten Gemeindeämter. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie der Autorität der Apostel untergeordnet sind und in der Regel, wenn auch nicht durchgehend mit derselben Deutlichkeit, als vom Heiligen Geist gesetzt gelten. Als pneumatische Ämter kommen in Betracht die Apostel im allgemeinen Sinn (also nicht nur die 12 und Paulus, sondern die von Gemeinde zu Gemeinde ziehenden Missionare), die Propheten, Lehrer und Evangelisten, die weissagend, katechisierend oder missionierend das Wort auslegen, ebenso die Hirten. Sie sind vom Geist oder nach Eph. 4, 11, vom erhöhten Christus eingesetzt, nicht aber von den Aposteln. Neben diesen pneumatischen Ämtern stehen die charismatischen Dienste: die Gabe der Wundertaten, Krankenheilungen, Hilfeleistungen, Leitungen, Zungenreden usw. Vom Geist unmittelbar gewirkt, stehen sie, wie aus 1. Kor. 12 und Röm. 12 hervorgeht, unter der Autorität des Apostels. Charismata können, wenn sie sich als dauernd erweisen, in die Nähe der geordneten Gemeindeämter rücken oder mit ihnen zusammenfallen. Geordnete Gemeindeämter endlich sind die der Vorsteher, Hirten, Bischöfe, Presbyter, Diakone. Bekanntlich hat Hatch diese Ämter als uncharismatische aus den allgemein-soziologischen Voraussetzungen der hellenistischen Umwelt erklären und sie als reine Verwaltungämter verstehen wollen. Harnack ist ihm darin z. T. gefolgt¹⁾. Diese Sicht ist heute von der protestantischen Forschung aufgegeben worden wie überhaupt die ganze, etwas oberflächliche Gegenüberstellung von Amt und Geist. Es wird mehr und mehr zugegeben, dass die Träger der geordneten Ämter durchaus auch als Pneumatiker bezeugt werden und umgekehrt, dass Charismatiker Amtsträger werden können²⁾.

Auffällig ist es allerdings, dass ausgerechnet die Ordnungämter sich in der Frühkirche als die eigentlich apostolischen durchsetzten. Dieser Vorgang steht – auf die Amtsbezeichnung (speziell der Episkopen und Diakone) gesehen – in einer gewissen Analogie zum Apostolat: wie nämlich «Apostel» ursprünglich ein leeres Beziehungswort ist, das seinen Inhalt erst bekommt durch den Sendenden, so sind die Episkopen und Diakone und mit Abstand auch die Presbyter –

¹⁾ Olof Linton: Das Problem der Urkirche in der neueren Forschung. Uppsala 1932.

²⁾ Wilhelm Michaelis: Das Ältestenamt. Bern 1953. S. 63 ff.

als Bezeichnung für mehr verwaltungstechnische Ämter – leere Beziehungsworte, die der Füllung noch harren und diese tatsächlich erst aus dem Gesamtzusammenhang des Lebens der Kirche empfangen.

Auffällig ist auch, dass die beiden erstgenannten Gruppen, die pneumatischen Ämter und charismatischen Dienste, sehr bald verschwinden – und wir meinen: sehr zum Schaden der Kirche. Jedenfalls muss eine wirklich umfassende theologische Besinnung auf das kirchliche Amt dieser Sachlage voll Rechnung tragen und diese beiden Gruppen zum mindesten als offene Möglichkeiten neben der dritten bestehen lassen, wozu aber sofort zu bemerken ist, dass sie auch in einem geordneten Verhältnis stehen müssen zum apostolischen Gemeindeamt.

In welchem Sinn aber kann das geordnete Gemeindeamt als apostolisch bezeichnet werden?

These 8. Nur für die letzte Gruppe wird die Einsetzung durch Apostel oder Apostelstellvertreter und damit der christologisch-apostolische Stiftungszusammenhang bezeugt. Diese Einsetzung erfolgt durch Handauflegung, die als «sakramentale» Übertragung des Amtcharismas gilt. Da die übertragene Vollmacht nur eine ist (die abgeleitet apostolische), ist auch das kirchliche Amt bei aller Vielfalt seiner Dienste nur eines.

Harnack¹⁾ hat die These vertreten, dass die katholische Kirche ihre Entstehung im wesentlichen drei normgebenden Faktoren zu verdanken habe: der Festlegung des Schriftkanons, der Aufstellung einer regula fidei als Inbegriff der Überlieferung und dem Aufkommen des sogenannten monarchischen Episkopates, und er meint das so, dass diese Entwicklung eine Fehlentwicklung war und den Abfall vom ursprünglichen Evangelium einleitete. Heute denken massgebende protestantische Theologen anders: die Kanonbildung ist erfolgt, so wird heute etwa gesagt, weil die Schriften des N. T. in diesem und keinen andern Umfang providentia Dei oder durch Christus als dem rex scripturæ sich der Kirche «imponiert» haben, ebenso die regula fidei, die in ihrem Ursprung auf die Schrift zurückgeht und den erhöhten Herrn zu ihrem Urheber hat. Nicht aber wird dieser göttliche Ursprung vorausgesetzt für das Bischofsamt, beziehungsweise für das kirchliche Amt überhaupt. Es ist aber nicht einzusehen, warum das – auf dem Boden dieser Überlegungen – nicht auch für das

¹⁾ Adolf Harnack: Lehrbuch der Dogmengeschichte. Tübingen 1909, Bd. I. S. 353 ff.

Amt möglich sein sollte¹⁾? Klar muss allerdings sein, dass eine solche Ableitung des apostolischen Amtes aus der in der Kirche waltenden Vorsehung Gottes oder aus dem Willen des erhöhten Christus als Begründung niemals genügen kann, so sehr sie ihr relatives Recht haben mag. Es bedarf dazu eines Schriftbeweises. Voraussetzung eines solchen ist allerdings, dass die neutestamentlichen Aussagen über das Amt nicht nur als historische Beschreibungen dessen verstanden werden, was in der Urgemeinde geschah, sondern als echte Zeugnisse, die mit zum *Kerygma* gehören. Dass aber das Amt – *wie* die Kirche, sofern diese ein nur im Glauben zu erfassendes Offenbarungsereignis ist – ein wesentlicher Bestandteil der Botschaft ist, das kann und muss gesagt werden, weil – mögen im einzelnen noch manche Fragen offen bleiben – die Ämter der dritten Gruppe auf eine unmittelbare, willentliche *Einsetzung durch die Apostel* zurückgehen und dadurch in jener Vertikale stehen, von der oben die Rede war.

Die Einsetzung der verschiedenen Amtsträger – der Apostelstellvertreter Timotheus und Titus, der Episkopen und Presbyter – erfolgt – wie die der sieben Männer – durch *Handauflegung*. Das ist ein zweiter, wichtiger Punkt. Die Handauflegung²⁾, die im N.T. sonst noch für Krankenheilungen und Segnungen bezeugt wird, ist nach antik-biblischer Grundauffassung mehr als nur ein Sinnbild, sie ist ein Akt realer Kraftübertragung (ein «sakramentaler Akt», wie Harnack formuliert), aber sie ist weniger als die Hauchung, die nur Gott zukommt. So ist auch die Vollmacht, die übertragen wird, eine zwar abgeleitete, delegierte, nämlich abgeleitet von der, die die Apostel von ihrem Herrn empfangen haben, aber deswegen nicht weniger oder eine andere Vollmacht: sie ist Verkündigungsvollmacht, die sich differenziert in die Weihe-, Lehr- und Leitungsgewalt.

Diese Vollmacht empfangen grundsätzlich alle Amtsträger, die der Handauflegung durch die Apostel teilhaftig werden. Es ist darum eine falsche Ausdrucksweise, zu sagen, dass *nur* die Bischöfe Nachfolger der Apostel seien – ganz abgesehen davon, dass auch diese nicht eigentlich «Nachfolger der Apostel» sind, sondern – wie das Tridentinum noch formuliert³⁾ – «an die Stelle der Apostel getreten sind», nämlich als die von ihnen Bevollmächtigten. Aber eben, das gilt

¹⁾ Ernst Kinder: Schrift und Tradition. Im Sammelband: Die Katholizität der Kirche, Stuttgart 1957.

²⁾ Vgl. Eduard Lohse: Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament. Göttingen 1951.

³⁾ sessio XXIII, cap. 4.

dann auch von den Presbytern, insofern auch sie die apostolische Vollmacht empfangen haben. Wie immer die schon sehr früh hervortretende Trias – Episkopen, Presbyter und Diakone – historisch zu erklären ist, mit Joseph Langen meinen wir, dass historisch-exegetisch kein Hindernis besteht, anzunehmen, dass *allen*, die die Handauflegung empfangen haben, die uneingeschränkte Amtsgewalt, nach späterem kirchlichem Sprachgebrauch, die bischöfliche Amtsgewalt übertragen worden ist, so dass also die bischöfliche Amtsgewalt nicht aus der presbyterisch-kollegialen als deren Spitze hervorgegangen, sondern umgekehrt die priesterliche Amtsgewalt eine Abzweigung aus der bischöflichen wäre. Das Entscheidende aber ist, dass zwischen Episkopat und Presbyterat, die in der Apostelgeschichte ja noch identisch sind, kein *wesentlicher* Unterschied besteht. Der Unterschied, wie er sich später zwischen Episkopat und Presbyterat herausgebildet hat, ist – wie Reusch formuliert – nicht ein solcher des Wesens, sondern des Umfangs der Amtsgewalt. Um diesen Sachverhalt haben die Kirchenväter noch gewusst, so Hieronymus, der die Frage stellt: «Denn was tut – von der Ordination abgesehen – der Bischof, was nicht auch der Priester tut?», um dann fortzufahren: «Wie also die Priester wissen, dass sie nach kirchlicher Gewohnheit demjenigen, der ihnen vorgesetzt ist, unterworfen sind, so müssen die Bischöfe wissen, dass sie mehr infolge der Gewohnheit als auf Grund einer Anordnung des Herrn mehr sind als die Priester.» Und ähnlich Chrysostomus: «Auch die Priester haben die Lehrgewalt empfangen und die Vorsteherschaft in der Kirche. Nur durch die Vollmacht, zu ordinieren, scheinen die Bischöfe vor den Priestern etwas vorauszuhaben¹⁾.» Ein nicht zu übersehender Hinweis auf die wesenhafte Einheit des apostolischen Amtes ist endlich auch die Tatsache, dass der *ordo* in seiner Abstufung als Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe bis heute als *ein* Sakrament gilt.

Auch Titus und Timotheus nehmen in dieser Beziehung keine andere Stellung ein. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie als Apostelstellvertreter nicht an bestimmte Gemeinden gebunden sind, sie nehmen nach späterem kirchlichen Sprachgebrauch die Stellung von «apostolischen Vikaren» ein. Allerdings ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass die besonderen Funktionen, die ihnen nach den Pastoralbriefen zugeschrieben waren (wie die Überwachung der Lehre, Ein-

¹⁾ Zitiert nach Joseph Langen: Geschichte der römischen Kirche. Bonn 1881. Bd. I, S. 79. Hieronymus, ep. 146. Chrysostomus, Hom. 11.

setzung von Gemeindevorstehern, Ausübung der Disziplin) später auf die inhaltliche Ausgestaltung des bischöflichen Amtes eingewirkt und seine Überordnung über das Priesteramt, die aber kirchlichen Rechtes ist, mitbestimmt haben.

So undurchsichtig die historischen Zusammenhänge im einzelnen sind, so klar und unzweifelhaft ist es, dass nach dem biblischen Zeugnis diese Ordnungsämter und *nur* sie auf den Stiftungswillen der Apostel (und nicht bloss auf ihr Wort und ihre Autorität) zurückgehen und dass darum nur sie im strengen Sinne als «apostolisch» bezeichnet werden können. Das aber heisst, dass nur sie durch die Apostel im christologischen Stiftungszusammenhang stehen, in dem die Kirche als Ganzes ihr Leben hat. Dieser christologische Stiftungszusammenhang wird aber missverstanden, wenn er nur in der geschichtlichen Horizontale gesehen wird, als ob es eine kontinuierliche Linie, eine Art «goldener Kanal» für den Strom der Amtsgnade von Christus über die Apostel zu den kirchlichen Amtsträgern gäbe – wogegen sich Erzbischof Rinkel in seiner Auseinandersetzung mit Bischof Gore mit Recht gewendet hat¹⁾). Dieser christologische Zusammenhang ist grundlegend ein vertikaler, der als solcher erst in Kraft und Geltung tritt, durch den Heiligen Geist, der der Kirche einwohnt. Darum muss gelten:

These 9. Diese «horizontale» Übertragung des Amtes wird in ihrem christologisch-apostolischen Stiftungszusammenhang erst wirksam durch die auf Grund von Joh. 20, 21 erfolgende Anrufung und Vergegenwärtigung des Heiligen Geistes, der in der «Vertikalen» als Person die Gabe des Amtsgeistes wirkt.

Zunächst ist zuzugeben, dass sich im N.T. keine direkten Anhaltspunkte dafür finden, dass die Handauflegung bei Amtsübertragungen durch Anrufung des Heiligen Geistes erfolgt ist oder gar im Glauben vollzogen wurde, dass durch die Handauflegung der Heilige Geist «mitgeteilt» werde. Wohl ist I. Tim. 4, 14 und II. Tim. 1, 6 die Rede vom Charisma, das Timotheus durch Handauflegung empfangen hat, aber dass das geschehen ist durch Anrufung des Heiligen Geistes, wird nicht gesagt. Auch wird nie Bezug genommen auf Joh. 20, 21. Allerdings gehen die Zeugnisse der kirchlichen Tradition, dass der ordo unter Anrufung des Heiligen Geistes vollzogen wurde,

¹⁾ Erzbischof Dr. A. Rinkel: Internationale kirchliche Zeitschrift, 1953, S. 222.

in die früheste Zeit zurück, bis zu Hippolyt, der eine ausführliche Darstellung des Ritus der Priester- und Bischofsweihe gibt. Und wir meinen, dass die Kirche auch hier richtig gesehen hat und in ihrer Liturgie früher als in der Dogmatik den *Grund-Satz* expliziert hat, auf dem die neutestamentlichen Aussagen über das Amt letzterdings beruhen und der sie in ihrer ekklesiologischen Tiefendimension erst einsichtig werden lässt. Dann aber, wenn es sich um eine *echte* Explikation des Grundes, auf dem das neutestamentliche Zeugnis vom Amte, insbesondere dasjenige der Pastoralbriefe, steht, handelt, kann es nicht mehr genügen, zu sagen, dass die Ordination «sinnvoller» Weise unter Anrufung des Heiligen Geistes geschehen soll, sondern es muss gelten: die Handauflegung zur Übertragung der apostolischen Vollmacht kann nicht anders erfolgen als durch Anrufung *des* Heiligen Geistes in der besonderen Ordnung und Gestalt, in der er nach Joh. 20 den Aposteln zuteil geworden ist. Und da diese Anrufung ihrer Erfüllung gewiss sein darf, darf sie auch erfolgen mit den Worten des erhöhten Herrn selbst, die zugleich eine Zusage sind: *empfange* den Heiligen Geist! Das bedeutet allerdings nicht, dass der Geist «übertragen» wird – übertragen im Sinne des christologisch-apostolischen Stiftungszusammenhangs wird die Vollmacht –, sondern dass diese Übertragung unterstellt wird unter die Vertikale der Geist-Sendung, in der die Vollmacht erst wirksam wird. Die Sendung des Geistes, die an den Aposteln urbildlich und an den kirchlichen Amtsträgern abbildlich (sakramental) erfolgt, ist eine ewige, nämlich eine ewig-gegenwärtige, die sich quer durch die Zeiten der Kirche hindurch ereignet, so wahr Christus der Kirche als ihr Herr ewig gegenwärtig ist und der Heilige Geist der Kirche dauernd einwohnt. Die Sendung des Geistes aus der Vertikale, die durch den erhöhten Christus selbst erfolgt, macht die Amtsträger erst zu solchen *seiner* Kirche und stellt sie mit ihrer Vollmacht hinein in das Geheimnis ihres trinitarischen Lebens, zu dem sie ihrerseits durch die Verkündigung in Wort und Sakrament die Voraussetzung zu schaffen haben.

* * *

Wir kommen zum Schluss: die *gratia gratis data* – um diese sinnvolle Unterscheidung der römisch-katholischen Theologie hier aufzunehmen –, die dem Träger des kirchlichen Amtes durch den Geist zuteil wird, setzt ihn in den Stand, seinen apostolischen Verkündigungsaufrag in Wort und Sakrament wirksam zu erfüllen, nämlich

als Diener Christi und Organ der Gemeinde und so die Voraussetzung für das Wirken des Heiligen Geistes in der Gemeinde zu schaffen. Sein Amt ist und bleibt darum, auch wenn er persönlich immer wieder versagt, in Gott gegründet. Aber letzterdings wird sein Amt doch ohne die Verheissung wahrer Erfüllung bleiben, wenn er nicht, durch denselben Geist, der der ganzen Gemeinde und auch dem Amtsträger selbst als Glied der Gemeinde durch Taufe und Firmung gegeben ist, unaufhörlich ringt um die *gratia gratum faciens*, darum nämlich, dass das, was er verkündet, in ihm selbst Wirklichkeit werden darf. Und darin, dass den kirchlichen Amtsträgern beides gegeben und zugleich aufgegeben ist und beides doch nur eines ist, eine Gnade, ein Geist, liegt die unvergleichliche Würde und Hoheit des kirchlichen Amtes, die seinen Trägern immer wieder nur Anlass geben kann, in tiefster Demut das Wort des Apostels zu beherzigen: «Vernachlässige die Gnadengabe nicht, die dir durch Weissagung unter Handauflegung der Ältesten verliehen worden ist.» (I. Tim. 4, 14.)

Bern

Urs Küry